



Anwendung von Holzspritzmitteln

(Insektizide für die Behandlung von Rundholz im Wald)

1. Gesetzliche Bestimmungen

1 Holzspritzmittel gegen Insekten gelten als umweltgefährdend und dürfen daher gemäss eidg. Waldgesetz im Wald nicht angewendet werden (Art. 18 WaG). Ausnahmen sind möglich und müssen in jedem Fall bewilligt werden. Sie werden durch die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung geregelt (ChemRRV, insbesondere im Anhang 2.5). Es gilt:

- a) Zuständig für Ausnahmegewilligungen ist im Kanton GR der territorial zuständige Regionalforstingenieur.
- b) Holzspritzmittel nur einsetzen, wenn keine Massnahme möglich ist, welche die Umwelt weniger belastet. Wenn möglich, ist eine rechtzeitige Abfuhr dem Einsatz von Insektiziden auf jeden Fall vorzuziehen.
- c) Der Anwender muss über eine Fachbewilligung Wald verfügen (VFB-W). Personen, die keine Fachbewilligung besitzen, dürfen Pflanzenschutzmittel nur verwenden, wenn sie vor Ort von einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Fachbewilligung angeleitet worden sind oder angeleitet werden.
- d) Der Wirkstoff muss zugelassen sein und in der richtigen Konzentration angewendet werden. Die aktuell zugelassenen Insektizide zur Behandlung von liegendem Rundholz im Wald und auf Lagerplätzen sind einsehbar unter:

<https://www.wsl.ch/de/wald/krankheiten-schaedlinge-stoerungen/waldschutz-schweiz-wss/waldschutz-informationen/pflanzenschutzmittel-im-wald.html>

Details zu Wirkstoffen siehe: http://www.psa.blw.admin.ch/index_de_6_3_6.html

- e) Keine Anwendung in Riedgebieten oder Mooren.
 - f) Das Mittel darf nicht in Oberflächengewässer gelangen. Es ist mindestens eine Distanz von 3 m zu Oberflächengewässern einzuhalten.
 - g) Es muss sichergestellt sein, dass wirksame Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen der Mittel getroffen werden.
 - h) Chemisch behandeltes Holz darf nicht mehr beregnet bzw. in Gewässern gelagert werden.
 - i) Der Anwendungsort muss ausserhalb der Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S_h liegen (vgl. Punkt 3).
- 2 Für die Einhaltung von restriktiveren Vorgaben aufgrund von Zertifizierungen sind die Forstbetriebe selbst besorgt.

2. Vorgehen

Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben kann nur vor Ort überprüft werden. Die Erteilung der Anwendungsbewilligung erfolgt deshalb durch den Regionalforstingenieur in enger Absprache mit dem zuständigen Revierförster. Folgendes Vorgehen ist einzuhalten:

- Der Revierförster erfasst einen Holzlagerplatz in LeiNa oder wählt einen bestehenden Holzlagerplatz aus. Die Anleitung dazu ist zu finden im LeiNa Benutzerhandbuch, Kapitel 3 Holz-spritzmittel.
- Der Revierförster erfasst eine neue Behandlung in LeiNa und versendet anschliessend ein Gesuch an den Regionalforstingenieur.
- Der Regionalforstingenieur überprüft die Frage des Gewässerschutzes (siehe Punkt 3).
- Besteht kein Konflikt mit dem Gewässerschutz, so kann der Regionalforstingenieur die Anwendungsbewilligung erteilen, wobei er gleichzeitig den Revierförster mit der Überprüfung der Vorgaben 1. b) bis h) beauftragt.
- Der Revierförster führt über alle ausgeführten Holzschutzbehandlungen Buch. Dazu muss jede Anwendung von Holzspritzmitteln im Wald in LeiNa erfasst werden.

Auch Unternehmer oder Private, welche im Wald Holz behandeln, müssen über eine Anwendungsbewilligung verfügen. Die Erfassung in LeiNa hat durch den Revierförster zu erfolgen.

3. Grundwasserschutzzonen

Die Karten über die Grundwasserschutzzonen können bei den Gemeinden oder via Internet <http://mapserver1.gr.ch/gewaesserschutz/gewaesserschutz.phtml> eingesehen werden. Für Angestellte des Kantons sind die Daten via Intranet wie folgt einsehbar: (<http://mapserver2.gis.gr.ch/gewaesserschutz/gewaesserschutz.phtml>), bzw. über den Themenlader in ArcMap unter Wasser → Gewässerschutz → Grundwasserschutzzonen und Gewässerschutzbereich Au.

In den **Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S_h** sowie in den **Grundwasserschutzarealen** sind verboten:

- a. die Verwendung von Holzspritzmitteln;
- b. die Lagerung von Holz, das mit Holzspritzmitteln behandelt worden ist.

In den **Zonen S3 und S_m** und in der Nähe von Gewässern dürfen Holzspritzmittel nur verwendet oder damit behandeltes Holz gelagert werden, wenn bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel getroffen werden.

Die **summarischen Schutzzonen** und **undifferenzierten Schutzzonen** umfassen die Zonen S1, S2 und S3 ohne detaillierte Abgrenzungen. Besteht hier Bedarf zur Behandlung von Rundholz, so muss die genaue Situation **beim zuständigen Amt für Natur und Umwelt** (ANU, Frau F. Parolini Glutz) abgeklärt werden.

Wenige Gemeinden verfügen noch über keine Grundwasserschutzzonen. In den Einzugsgebieten von Trinkwasserquellen sind die **Gewässerschutzbereiche A_u** zu konsultieren und die genaue Situation beim ANU abzuklären.